

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer

(91/C 138/08)

KOM(91) 174 endg. — SYN 219

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. April 1991)

 URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung der in Artikel 8a EWG-Vertrag genannten Ziele wird mit der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) geschaffen.

Um die Ziele der Gemeinschaft im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu fördern, muß eine Regelung für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Aufsicht und an der Entwicklung der Unternehmensstrategie der SE getroffen werden.

Angesichts der in den Mitgliedstaaten bestehenden Vielfalt an gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen der Beteiligung der Arbeitnehmervertreter an der Kontrolle von Beschlüssen der Organe von Aktiengesellschaften kann die Stellung der Arbeitnehmer in der SE nicht einheitlich geregelt werden.

 GEÄNDERTER VORSCHLAG

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten müssen daher koordiniert werden, um sicherzustellen, daß jeder Mitgliedstaat zum Schutz der Interessen der Gesellschafter und Dritter von den Aktiengesellschaften gleichwertige Garantien verlangt, die den Besonderheiten der auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Aktiengesellschaften Rechnung tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die SE im Zuge der Neuordnung oder Kooperation von Gesellschaften gegründet wird, die dem Recht mindestens zweier Mitgliedstaaten unterliegen.

Um dem besonderen Charakter der jeweiligen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wird der SE ein Rahmen mit mehreren Mitbestimmungsmodellen vorgegeben, wobei die Mitgliedstaaten zwar befugt sind, das oder die Modelle zu wählen, die ihren Traditionen am ehesten entsprechen, es jedoch gegebenenfalls dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan und den Vertretern der Arbeitnehmer der SE oder der Gründungsgesellschaften überlassen wird, sich auf ein Modell zu verständigen, das ihrem sozialen Gefüge am besten gerecht wird.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine untrennbare Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. ... (über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft) dar. Es ist daher sicherzustellen, daß diese Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stellung der Arbeitnehmer in der SE.

Sie stellen eine notwendige Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. ... (über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft) dar.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

unverändert

unverändert

Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen und ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden, müssen die verschiedenen Mitbestimmungsmodelle den Arbeitnehmern aller SE ein gleichwertiges Mitspracherecht und einen vergleichbaren Einfluß garantieren.

unverändert

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

unverändert

unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

UNTERTITEL 1

TITEL I

DIE MITBESTIMMUNGSMODELLE

DIE MITBESTIMMUNGSMODELLE

*Artikel 2**Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Arbeitnehmer der SE nach Maßgabe dieser Richtlinie an der Aufsicht und der Entwicklung der Unternehmensstrategie der SE zu beteiligen.

unverändert

*Artikel 3**Artikel 3*

(1) Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 5 wird die in Artikel 2 bezeichnete Beteiligung der Arbeitnehmer der SE nach einem der in den Artikeln 4 bis 6 genannten Modelle durch eine Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften und den nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertretungen dieser Gesellschaften geregelt. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheiden die obengenannten Organe über das in der SE anzuwendende Modell.

(1) Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 5 wird die in Artikel 2 bezeichnete Beteiligung der Arbeitnehmer der SE nach einem der in den Artikeln 4 bis 6 genannten Modelle durch eine Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der an der Gründung beteiligten Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen und den nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertretern dieser Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen geregelt. Hierzu prüfen die obengenannten Verhandlungsparteien unbeschadet der einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie 77/187/EWG die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, die sich aus der Gründung der SE ergeben, sowie die gegebenenfalls im Hinblick auf die Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen mit dem Ziel, zu einer Vereinbarung über das in der SE anzuwendende Mitbestimmungsmodell zu gelangen. Die Vereinbarung muß vor dem Beschluß zur Gründung der SE getroffen werden. Die Vereinbarung ist schriftlich festzulegen.

(1a) Führen die Verhandlungen gemäß Absatz 1 nicht zum Abschluß einer Vereinbarung, so können die Arbeitnehmervertreter in einer schriftlichen Stellungnahme darlegen, warum die Gründung der SE nach ihrem Dafürhalten geeignet ist, die Interessen der Arbeitnehmer zu schädigen, und welche Maßnahmen ihnen gegenüber getroffen werden sollten.

(1b) Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der an der Gründung beteiligten Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen erstellen für die Hauptversammlung, die zur Gründung der SE Stellung zu nehmen hat, einen Bericht, dem entweder

- der Wortlaut der Vereinbarung gemäß Absatz 1 oder
- die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter gemäß Absatz 1a

beigefügt ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die SE kann erst gegründet werden, wenn eines der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Modelle gewählt worden ist.

(3) Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 5 kann das gewählte Modell durch eine Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der SE und den Arbeitnehmervertretern der SE durch ein anderes der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Modelle ersetzt werden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten fest, nach denen die Mitbestimmungsmodelle in den SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten können die Wahl der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Modelle begrenzen oder den SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet ein einziges dieser Modelle vorschreiben.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Hauptversammlung, die zur Gründung der SE Stellung zu nehmen hat, bestätigt das in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 festgelegte Mitbestimmungsmodell oder wählt, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist, auf der Grundlage des Berichts gemäß Absatz 1b und der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter das in der SE anzuwendende Modell. Die SE kann erst dann gemäß Artikel 8 der Verordnung eingetragen werden, wenn ein Mitbestimmungsmodell festgelegt worden ist.

(3) Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 5 kann das gewählte Modell durch eine Vereinbarung zwischen dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE und den Arbeitnehmervertretern der SE durch ein anderes der in den Artikeln 4, 5, und 6 genannten Modelle ersetzt werden.

unverändert

unverändert

(6) Bei einer Umwandlung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft findet das in diesem Artikel genannte Verfahren Anwendung.

(7) Bei einer Verlegung des Sitzes der SE in einen anderen Mitgliedstaat kann das vor der Verlegung angewandte Modell nur in Übereinstimmung mit dem in diesem Artikel genannten Verfahren geändert werden. Für die Verhandlungen sind das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE und die Arbeitnehmervertreter der SE zuständig.

ABSCHNITT I

DAS AUFSICHTS- ODER VERWALTUNGSORGAN

Artikel 4

Die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans werden

— entweder mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte von den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern,

ABSCHNITT 1

DAS AUFSICHTS- ODER VERWALTUNGSORGAN

Artikel 4

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans (dualistisches System) oder des Verwaltungsorgans (monistisches System) werden

I. entweder mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte von den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

— oder durch Kooption bestellt. Jedoch können die Hauptversammlung der Aktionäre oder die Vertreter der Arbeitnehmer aus bestimmten Gründen Widerspruch gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten einlegen. In diesen Fällen darf die Beteiligung erst vorgenommen werden, nachdem der Widerspruch durch eine unabhängige öffentlich-rechtliche Spruchstelle für unzulässig erklärt worden ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

II. oder von dem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan selbst vorbehaltlich der Anwendung des Buchstaben d) bestellt und abberufen.

- a) Die Hauptversammlung und die Arbeitnehmervertreter der SE sind jedoch gleichermaßen berechtigt, Kandidaten für das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan vorzuschlagen.
- b) Die Hauptversammlung und die Arbeitnehmervertreter der SE sind ferner berechtigt, gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten Widerspruch einzulegen,
 - wenn dieser Kandidat nicht imstande ist, seine Aufgaben wahrzunehmen,
 - wenn seine Bestellung eine unausgewogene Zusammensetzung des Organs im Hinblick auf die Interessen der SE, ihrer Aktionäre und Arbeitnehmer zur Folge hätte oder
 - wegen Nichtbeachtung des Verfahrens.
- c) Im Falle eines Widerspruchs darf die Bestellung des vorgeschlagenen Kandidaten erst erfolgen, wenn der Widerspruch entweder von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen unabhängigen Instanz für unbegründet erklärt worden ist.
- d) Die ersten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Arbeitnehmervertreter der SE sind jedoch berechtigt, der Hauptversammlung Kandidaten vorzuschlagen und gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten durch die Hauptversammlung aus den unter Buchstabe b) genannten Gründen Widerspruch einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs der Hauptversammlung oder der Arbeitnehmervertreter findet das unter Buchstabe c) genannte Verfahren Anwendung.

ABSCHNITT II

SEPARATES ORGAN

Artikel 5

(1) Die Arbeitnehmer der SE sind in einem separaten Organ vertreten. Die Zahl der Mitglieder dieses Organs und die Einzelheiten ihrer Wahl oder ihrer Bestellung werden in der Satzung im Einvernehmen mit den nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertretern der Gründungsgesellschaften festgelegt.

ABSCHNITT 2

SEPARATES ORGAN

Artikel 5

(1) Die Arbeitnehmer der SE sind in einem sogenannten separaten Organ vertreten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (2) Das Organ, das die Arbeitnehmer vertritt, hat das Recht,
- a) mindestens alle drei Monate vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft einschließlich der von ihr kontrollierten Unternehmen sowie über ihre voraussichtliche Entwicklung unterrichtet zu werden;
 - b) vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE einen Bericht über bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft oder alle Auskünfte bzw. Unterlagen zu verlangen, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist;
 - c) vom Leitungs- oder Verwaltungsausschuß der SE unterrichtet und gehört zu werden, bevor die in Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. ... (über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft) genannten Beschlüsse durchgeführt werden.

(3) Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. ... (über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft) findet auf die Mitglieder des separaten Organs Anwendung.

ABSCHNITT III

ANDERE MODELLE

Artikel 6

- (1) Andere als die in den Artikeln 4 und 5 genannten Modelle können im Wege einer Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften und den Arbeitnehmern dieser Gesellschaften oder ihren Vertretern festgelegt werden.
- (2) Die Vereinbarung muß den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern mindestens folgendes zusichern:

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE unterrichtet das separate Organ mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und deren voraussichtliche Entwicklung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Informationen über die von der SE kontrollierten Unternehmen, die sich auf den Geschäftsverlauf der SE spürbar auswirken können.

(2a) Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan teilt dem separaten Organ unverzüglich alle Informationen mit, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können.

(2b) Das separate Organ kann vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan jederzeit Auskünfte oder einen gesonderten Bericht über alle Fragen im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen verlangen.

(2c) Jedes Mitglied des separaten Organs kann Einblick in sämtliche Unterlagen nehmen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden.

(2d) Die in Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft genannten Beschlüsse können erst dann durchgeführt werden, wenn das separate Organ vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE unterrichtet und gehört worden ist.

unverändert

ABSCHNITT 3

ANDERE MODELLE

Artikel 6

- (1) Andere als die in den Artikeln 4 und 5 genannten Modelle können im Wege einer Vereinbarung zwischen dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE und den Arbeitnehmervertretern der SE festgelegt werden.
- (2) Die Vereinbarung muß den Arbeitnehmervertretern der SE mindestens folgendes zusichern:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- a) eine vierteljährliche Unterrichtung über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft einschließlich der von ihr kontrollierten Unternehmen sowie über ihre voraussichtliche Entwicklung;
- b) eine Unterrichtung und Anhörung, bevor die in Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. ... (über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft) genannten Beschlüsse durchgeführt werden.

(3) Sieht die Vereinbarung eine kollegiale Arbeitnehmervertretung vor, so kann diese vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen verlangen.

(4) In der Vereinbarung ist vorzusehen, daß die Vertreter der Arbeitnehmer Informationen vertraulich behandeln, die die SE betreffen und vertraulichen Charakter haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

(5) Wenn es das Recht des Sitzstaats zuläßt, kann die Vereinbarung dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE gestatten, davon abzusehen, den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern Informationen mitzuteilen, deren Verbreitung geeignet wäre, die Interessen der SE ernsthaft zu gefährden oder ihre Vorhaben scheitern zu lassen.

(6) Die Verhandlungsparteien können Sachverständige ihrer Wahl auf Kosten der Gründungsgesellschaften hinzuziehen.

(7) Die Vereinbarung kann für einen bestimmten Zeitraum geschlossen und nach Ablauf dieses Zeitraums neu ausgehandelt werden. Die geschlossene Vereinbarung bleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Vereinbarung gültig.

(8) Wenn die beiden Verhandlungsparteien dies beschließen oder eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 nicht zustande kommt, gilt für die SE ein Standardmodell nach dem Recht des Sitzstaats. Dieses Modell hat der am weitesten fortgeschrittenen einzelstaatlichen Praxis zu entsprechen und den Arbeitnehmern mindestens die in diesem Artikel genannten Informations- und Konsultationsrechte zu gewährleisten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) eine vierteljährliche Unterrichtung gemäß Artikel 5 Absatz 2;
- b) die Auskünfte gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a) und b);
- c) die Unterrichtung und Anhörung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d);
- d) die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden.

entfällt

(4) In der Vereinbarung ist vorzusehen, daß die Vertreter der Arbeitnehmer verpflichtet sind, Informationen vertraulich zu behandeln, die die SE betreffen und vertraulichen Charakter haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

entfällt

entfällt

unverändert

(8) Wenn die beiden Verhandlungspartner dies beschließen oder eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 nicht zustande kommt, gilt für die SE ein Standardmodell nach dem Recht des Sitzstaats. Dieses Modell hat den Arbeitnehmern mindestens die in diesem Artikel genannten Informations- und Konsultationsrechte zu gewährleisten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT IV

ABSCHNITT 4

WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETER DER SE

WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETER DER SE

*Artikel 7**Artikel 7*

Die Wahl der Arbeitnehmerverepreter der SE ist nach Wahlsystemen durchzuführen, die die verschiedenen Beschäftigtengruppen angemessen berücksichtigen. Alle Arbeitnehmer müssen an der Stimmabgabe teilnehmen können. Die Wahl erfolgt entsprechend den in den Mitgliedstaaten durch Gesetz oder durch die Praxis bestimmten Modalitäten.

(1) Die Vertreter der Arbeitnehmer der SE werden nach den in den Mitgliedstaaten durch Gesetz oder durch die Praxis bestimmten Modalitäten unter Beachtung folgender Grundsätze gewählt:

- a) Die Arbeitnehmerverepreter sind aus allen Mitgliedstaaten zu wählen, in denen sich Betriebe der SE befinden.
- b) Die Anzahl der Vertreter muß soweit wie möglich anteilig der Anzahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer entsprechen.
- c) Alle Arbeitnehmer müssen ungeachtet der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit oder der Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden an der Stimmabgabe teilnehmen können.
- d) Die Wahl ist geheim

(2) Die nach Maßgabe des Absatzes 1 gewählten Arbeitnehmerverepreter können ihre Aufgaben in der SE ungeachtet der im Sitzstaat für die Arbeitnehmervertretung geltenden Rechtsvorschriften wahrnehmen.

Artikel 8

Die ersten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans, die von den Arbeitnehmern zu bestellen sind, sowie die ersten Mitglieder des separaten Organs der Arbeitnehmervertretung werden von den Arbeitnehmerverepretern der Gründungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten bestellt. Die Zahl dieser Vertreter entspricht anteilmäßig der Zahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer. Diese ersten Mitglieder bleiben im Amt, bis die Voraussetzungen für die Wahl der Arbeitnehmerverepreter der SE erfüllt sind.

entfällt

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ABSCHNITT V

ABSCHNITT 5

*Artikel 9**Artikel 9*

(1) Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE muß den Arbeitnehmervertretern die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellen, damit sie zusammentreten und ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

(1) Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE muß den Arbeitnehmervertretern die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel und sonstige Fazilitäten zur Verfügung stellen, damit sie zusammentreten und ihre Aufgaben am Sitz der SE und in den Betrieben der SE in demselben Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat ohne Lohneinbußen oder Beeinträchtigung ihrer beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten wahrnehmen können.

(2) Die praktischen Einzelheiten für die Bereitstellung dieser Mittel sind in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretern der SE festzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fazilitäten schließen das Recht ein, Sachverständige eigener Wahl auf Kosten der SE hinzuzuziehen.

ABSCHNITT VI

ABSCHNITT 6

DIE VERTRETUNG DER ARBEITNEHMER IN DEN BETRIEBEN DER SE

DIE VERTRETUNG DER ARBEITNEHMER IN DEN BETRIEBEN DER SE

*Artikel 10**Artikel 10*

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, bestimmen sich Stellung und Aufgabe der Arbeitnehmervertreter oder der Arbeitnehmervertretung in den Betrieben der SE nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedstaaten.

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Regelung der Stellung und Aufgabe der Arbeitnehmervertreter oder der Arbeitnehmervertretung auch in den Betrieben der SE.

UNTERTITEL 2

TITEL II

BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER AM KAPITAL ODER AN DEN ERGEBNISSEN DER SE

BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER AM KAPITAL ODER AN DEN ERGEBNISSEN DER SE

ABSCHNITT I

ABSCHNITT 1

*Artikel 11**Artikel 11*

Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital oder an den Ergebnissen der SE wird im Wege eines Tarifvertrags geregelt, der zwischen dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gründungsgesellschaften oder der gegründeten SE und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern, die zu Verhandlungen in diesen Gesellschaften ermächtigt sind, ausgehandelt und geschlossen wird.

Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan einerseits und die Vertreter der Arbeitnehmer andererseits sind berechtigt, Tarifverträge über Fragen, die für die Arbeitnehmer der SE von Bedeutung sind, einschließlich der Bedingungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und an den Gewinnen der SE, auszuhandeln und zu schließen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 11a

(1) Nach Erlass dieser Richtlinie wird ein Kontaktausschuß unter dem Vorsitz der Kommission eingesetzt, der die Aufgabe hat,

a) unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 169 und 170 EWG-Vertrag die Anwendung dieser Richtlinie durch regelmäßige Konsultation insbesondere zu praktischen Problemen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern;

b) die Kommission gegebenenfalls bei Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie zu beraten.

(2) Der Kontaktausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und der Kommission zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission, die die Sekretariatsgeschäfte wahrnimmt.

(3) Der Kontaktausschuß wird von seinem Vorsitzenden entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen.

ABSCHNITT II

ABSCHNITT 2

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 12**Artikel 12*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf die vorliegende Richtlinie enthalten.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1993 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(1a) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

unverändert

*Artikel 13**Artikel 13*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

unverändert